

Synopse zur 3. Änderung der Satzung des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh für die interkommunale Gesamtschule Ennigerloh-Neubeckum

Aktuelle Regelung	Neuregelung	Begründung
<p>§ 12 Verbandsumlage, Deckung des Finanzbedarfs</p> <p>(3) Ergeben sich durch die festgesetzte Verbandsumlage nach dem Jahresabschluss für ein Haushaltsjahr Überschüsse, so sind diese an die Verbandsmitglieder nach dem Umlageschlüssel auszukehren, festgestellte Fehlbeträge sind an den Verband nach dem vereinbarten Umlageschlüssel nachzahlen.</p>	<p>§ 12 Verbandsumlage, Deckung des Finanzbedarfs</p> <p>(3) Ergeben sich durch die festgesetzte Verbandsumlage nach dem Jahresabschluss für ein Haushaltsjahr Überschüsse oder Fehlbeträge, so <u>beschließt die Verbandsversammlung über ihre Verwendung.</u></p>	<p>Im Rahmen der überörtlichen Prüfung der GPA NRW wurde festgestellt, dass die Regelung in §12 Abs. 3 der Verbandsatzung, nach der Jahresüberschüsse auszukehren sind, nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Danach hat in analoger Anwendung des §96 GO NRW die Verbandsversammlung über die Verwendung der Jahresüberschüsse und die Behandlung der Fehlbeträge zu entscheiden. Die Satzung ist entsprechend anzupassen. Die neue Regelung berücksichtigt die Forderung der GPA und der Bezirksregierung mit der analogen Anwendung des §96 GO NRW.</p>